

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Regelung zu einem gestuften System von  
Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4  
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
(Anpassung des § 30)

Vom 18.Juni 2025

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit.....	2

## 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 136c Absatz 4 SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern, einschließlich einer Stufe für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung zu beschließen. Hierbei sind für jede Stufe der Notfallversorgung insbesondere Mindestvorgaben zur Art und Anzahl von Fachabteilungen, zur Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals sowie zum zeitlichen Umfang der Bereitstellung von Notfalleleistungen differenziert festzulegen.

Davon umfasst sind auch Übergangsregelungen, soweit sie zur rechtssicheren, praktikablen und abgestimmten Umsetzung der Anforderungen erforderlich sind.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch den geänderten Wortlaut von § 30 Absatz 1 Satz 6 wird klargestellt, dass die Anforderungen nach § 9 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2026 zu erfüllen sind. Damit wird ein einheitlicher Zeitpunkt für die Umsetzung der betreffenden Personalvorgaben im Hinblick auf die Zusatzweiterbildung „Klinische Notfall- und Akutmedizin“ sowie die Qualifikation in der Notfallpflege definiert.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## 4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
13.06.2023	UA BPL	Beauftragung der Arbeitsgruppe mit Beratungen zur Anpassung der Notfallstufen-Regelungen
13.05.2024	UA BPL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
23.10.2025	UA BPL	Mündliche Anhörung
28.05.2025	UA BPL	Beauftragung der Geschäftsstelle mit der Erstellung eines Beschlussentwurfs und zugehöriger Tragender Gründe zur Anpassung des § 30
16.06.2025	UA BPL	Abschließende Beratung zu Beschlussentwurf und Tragenden Gründe zur Anpassung des § 30
18.06.2025	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschlussfassung der Änderung
		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
		Inkrafttreten

## 5. Fazit

Der G-BA beschließt die Änderungen der oben genannten Regelungen.

Berlin, den 18.Juni 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken